

07.08.24

Vk

Verordnung

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zweite Verordnung über Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen)

A. Problem und Ziel

Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartei des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen). Der Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Ausschuss) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) hat mit der Entschlieung FAL.15(47) am 17. Mrz 2023 Änderungen der Anlage zum FAL-Übereinkommen beschlossen. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2025 vlkerrechtlich in Kraft.

B. Lsung

Erlass einer Zweiten Verordnung über Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs, die die Änderungen innerstaatlich in Kraft setzt. Deutschland ist zur nationalen Inkraftsetzung der Entschlieungen verpflichtet.

Durch diese Verordnung werden die Voraussetzungen für die nationale Umsetzung der aktuellen Änderungen des Internationalen FAL-Übereinkommens zur Vereinfachung der Seeschiffahrt geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

07.08.24

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Zweite Verordnung über Änderungen der Anlage zu dem
Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des
Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 6. August 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Zweite Verordnung über Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen
vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs
(FAL-Übereinkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryglewski

Zweite Verordnung über Änderungen der Anlage zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen)

Vom ...

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs vom 28. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 778) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Die in London vom Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Ausschuss) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 17. März 2023 angenommene EntschlieÙung FAL.15(47) zur Änderung der Anlage zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (BGBl. 2020 II S. 778) wird hiermit in Kraft gesetzt und nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Am selben Tag tritt die EntschlieÙung FAL.15(47) gemäß ihrer Nummer 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Ausschuss) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) in Übereinstimmung mit Artikel VII Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) beschlossenen Änderungen der Anlage dieses Übereinkommens.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Artikel 1 der Verordnung setzt die am 17. März 2023 mit der EntschlieÙung FAL.15(47) angenommenen Änderungen der Anlage des FAL-Übereinkommens innerstaatlich in Kraft.

Artikel 2 der Verordnung bestimmt als Datum des Inkrafttretens der Verordnung den 1. Januar 2025, das mit dem völkerrechtlichen Inkrafttreten identisch ist.

III. Alternativen

Keine. Als Vertragspartei des FAL-Übereinkommens ist die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich verpflichtet, von der IMO beschlossene Änderungen des Übereinkommens einschließlich von Änderungen seiner Anlage in nationales Recht umzusetzen.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Digitales und Verkehr und die Zustimmungsbedürftigkeit durch den Bundesrat ergeben sich aus Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. April 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs (FAL-Übereinkommen) vom 28. Oktober 2020 (BGBl. II 2020 S. 778) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die nationale Inkraftsetzung der Änderungen der Anlage des FAL-Übereinkommens erfüllt die Bundesrepublik Deutschland ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung selbst enthält keine Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung stehen. Das FAL-Übereinkommen selbst mit seiner Anlage hat zum Ziel, die internationale Seeschifffahrt zu vereinfachen und insbesondere zu entbürokratisieren. Dabei werden beispielsweise Meldeformalitäten und Verfahren beim Einlaufen, Aufenthalt und Auslaufen von Schiffen in und aus Häfen der Vertragsstaaten weiter vereinfacht, auf ein Mindestmaß begrenzt und zunehmend elektronisch abgewickelt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die elektronische Nachhaltigkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Das Regelungsvorhaben ergänzt bestehende Empfehlungen zur Erarbeitung eines nationalen Programms, die der Erreichung der Ziele des FAL-Übereinkommens dienen. Dieses nationale Programm soll in enger Zusammenarbeit zwischen den Vertragsregierungen und der Seeschifffahrtsindustrie entwickelt werden. Es dient somit dem Sustainable Development Goal (SDG) 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele).

Vereinfachungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen führen zu effektiveren Arbeitsabläufen und damit insgesamt zu Ressourceneinsparungen, unter anderem bei Betriebsstoffen und bei der Energie. Der Verordnungsentwurf entspricht somit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme und gleichstellungspolitische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Verordnung bietet keine Grundlage für verdeckte Benachteiligungen, Beteiligungsdefizite oder die Verfestigung tradierter Rollen.

VII. Befristung und Evaluierung

Die Möglichkeit einer Befristung der vorgesehenen Regelungen wurde geprüft, ist aber im Ergebnis zu verneinen. Änderungen, die der Umsetzung von unbefristet geltendem Völkerrecht dienen, sind nicht zu befristen.

Der Entwurf sieht keine Evaluierung vor.

B. Besonderer Teil

Zur Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung setzt die vom FAL-Ausschuss der IMO durch die EntschlieÙung FAL.15(47) am 17. März 2023 beschlossenen Änderungen der Anlage zum FAL-Übereinkommen innerstaatlich in Kraft.

Das Regelungsvorhaben ergänzt die bestehende Empfehlungen 7.11 zur Erarbeitung eines nationalen Programms, das der Erreichung der Ziele des FAL-Übereinkommens dienen soll. Die Änderung sieht konkret vor, dass im Rahmen dieses Erleichterungsprogramms neben weiteren Aspekten auch die Notwendigkeit der Bekämpfung unerlaubter Tätigkeiten berücksichtigt wird. Als unerlaubte Tätigkeiten kommen unter anderem Korruption und der unerlaubte Handel mit Wildtieren und Wildtierprodukten sowie mit Suchtstoffen im maritimen Teil der Logistikkette in Betracht.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das innerstaatliche Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 2025. Die Änderungen der Anlage zum FAL-Übereinkommen treten zu diesem Zeitpunkt international in Kraft.

EntschlieÙung FAL.15(47)

(angenommen am 17. März 2023)

Änderungen der Anlage des Übereinkommens von 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs

Der Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs –

unter Hinweis auf Artikel VII Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens von 1965 zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs in seiner zuletzt geänderten Fassung, im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, betreffend das Verfahren zur Änderung der Anlage des Übereinkommens;

ebenso unter Hinweis auf die Aufgaben, die dem Ausschuss zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs durch das Übereinkommen bei der Prüfung und Annahme von Änderungen des Übereinkommens übertragen werden;

nach der auf seiner siebenundvierzigsten Tagung erfolgten Prüfung von Änderungen der Anlage des Übereinkommens, die nach dessen Artikel VII Absatz 2 Buchstabe a vorgeschlagen und weitergeleitet worden waren –

1. beschließt nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens die Änderungen des Übereinkommens, deren Wortlaut in der Anlage zu dieser EntschlieÙung wiedergegeben ist;
2. bestimmt nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens, dass die Änderungen am 1. Januar 2025 in Kraft treten, sofern nicht vor dem 1. Oktober 2024 mindestens ein Drittel der Vertragsregierungen dem Generalsekretär schriftlich notifiziert haben, dass sie die Änderungen nicht annehmen;
3. ersucht den Generalsekretär, nach Artikel VII Absatz 2 Buchstabe a des Übereinkommens allen Vertragsregierungen die in der Anlage enthaltenen Änderungen zu übermitteln;
4. ersucht den Generalsekretär ebenso, allen Unterzeichnerregierungen die Annahme und das Inkrafttreten der Änderungen zu notifizieren.

Anlage

**Änderungen der Anlage des Übereinkommens von 1965 zur Erleichterung
des Internationalen Seeverkehrs**

Abschnitt 7 – Verschiedenes

D. Nationale Ausschüsse für Erleichterungen

Empfehlung 7.11 wird mitsamt der dazugehörigen Fußnote durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- 7.11 **Empfehlung.** Jede Vertragsregierung soll in enger Zusammenarbeit mit der Seeschiffahrtsindustrie die Erarbeitung eines nationalen Programms zur Erleichterung des Seeverkehrs, das auf den Erleichterungsanforderungen dieser Anlage beruht, in Erwägung ziehen und sicherstellen, dass das Ziel ihres Erleichterungsprogramms darin besteht, alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Verkehr von Schiffen, Fracht, Besatzungen, Fahrgästen, Post und Vorräten durch die Beseitigung unnötiger Hindernisse und Verzögerungen zu erleichtern, wobei die Notwendigkeit der Bekämpfung unerlaubter Tätigkeiten berücksichtigt wird.*

* Es wird auf Empfehlung 1.9 verwiesen.